



Alpinsachverständigen – Fortbildung 9. und 10. November 2018, Saalfelden

Vortragende mit Kurzbeschreibung des Inhaltes

Stand: 11.12.2018 – Die Beschreibungen werden fortlaufend ergänzt.

1 Referent: Harald Riedl - Alpin-SV, Lawinenkommissionen Tirol

Vortrag: Lawine Jochgrubenkopf, Schmirntal aus Sicht des Gerichts SV im Strafverfahren

Im Vortrag wurde das gerichtliche Sachverständigengutachten erläutert. Durch die Tatsache, dass beim Unfall in den Zillertaler Alpen 8 Schweizer Staatsbürger (7+1) beteiligt waren -ein Bergführer und sieben Teilnehmer, vier Todesopfer- war es aus Sachverständigensicht sehr herausfordernd, sich ob des großen medialen Interesses und Berichterstattung und zusätzlichen Vorverurteilungen und Aussagen diverser, vor allem lokaler Experten (zeitnah zum Unfallgeschehen trotz keiner Kenntnisse des Sachverhaltes), sich strikt an die Fragen der Staatsanwaltschaft zu halten.

Die Fragen im Einzelnen:

- a) Wie war der Wetterverlauf an den Tagen vor dem Unglück und am Unglückstag?
- b) Wie entwickelte sich die Lawinengefahr im Unfallgebiet an den Tagen vor dem Unfall und welche Lawinengefahr herrschte am Unfalltag allgemein im Unfallgebiet?
- c) Wie lautete der amtliche Lawinenlagebericht und war dieser für die Verhältnisse im Unfallgebiet zutreffend?
- d) Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Unfallgeschehens wurden getroffen und waren diese aus Sicht des Sachverständigen ausreichend?
- e) Welche weiteren Maßnahmen wären zu treffen gewesen?
- f) Ob und in welcher Weise wäre der Unfall für den Beschuldigten vermeidbar gewesen?

Zusammenfassend kam der Sachverständige auf Grund eines sehr aufwendigen und detaillierten über 100 seitigen Gutachten zum Ergebnis:

Aus lawinentechnischer und Sachverständigensicht gilt die Entscheidung des Beschuldigten Bergführers den Jochgrubenkopf im Rahmen einer Skitour am Mittwoch den 15.03.17 mit seiner Gruppe zu besteigen als nachvollziehbar und möglich.

Das Lawinenereignis an sich war am Unfalltag als äußerst unwahrscheinlich zu bezeichnen und die Größe der Lawinen als nicht vorhersehbar zu bezeichnen.

Bei dem Unfallereignis vom Mittwoch dem 15.03.17, bei dem vier Schweizer Tourengerher zu Tode kamen, handelt es sich aus Sachverständigensicht um ein für den Beschuldigten schicksalhaftes nicht vorhersehbares Ereignis.

Ein Ereignis – „low probability - high consequence“ - siehe Ausführungen Patrick Nairz LWD Tirol.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat im November 2017 das Ermittlungsverfahren gegen den Schweizer Bergführer eingestellt und keinen Strafantrag gestellt.

Ein Dank an die Ermittlungsbehörden, allen voran den Beamten der Alpinpolizei in Tirol, welche professionell und unaufgeregt wesentlich zur Befunderhebung beigetragen haben und den Sachverständigen in seinen Ausführungen sehr unterstützt haben.



2 **Referent: Patrick Nairz - Lawinenwarndienst Tirol**

Vortrag: Lawine Jochgrubenkopf, Schmirntal aus Sicht des LWD Tirol

Im Vortrag wurden die schnee- und lawinentechnischen Hintergründe, die zum Lawinenunfall unterhalb des Jochgrubenkopfs am 15.03.2017 führten, erörtert. Entscheidend für den Unfall waren diesbezüglich mehrere Faktoren:

- Altschneeproblem mit bodennahen Schwachschichten, welche sich vor Ende Dezember zu bilden begannen.
- Die während des Winters 2016-2017 anhand zahlreicher ECT-Tests beobachtete, überdurchschnittlich lang anhaltende Tendenz zur vollständigen Bruchfortpflanzung. Dies war bei einer zeitlich relativ abnehmenden Anzahl an ECTPs im Vergleich zu den ECTNs, bei gleichzeitiger Zunahme der Belastungsstufen bei den ECTPs festzustellen. Typische Belastungsstufen lagen bei Geländeerkundungen bis kurz vor dem Unfall bei ECTP 20+.
- Wechselhafte Witterung mit Schneefall und mitunter stürmischen Verhältnissen zwischen Ende Februar und 10.03.2017. Dies förderte die Bildung eines großflächig zusammenhängenden Brettes.

Seitens des Lawinenwarndienstes wurde die Lawinengefahr für die Unfallregion zum Unfallzeitpunkt als mäßig eingestuft (*low probability - high consequence*). Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint, dass die ausgegebenen Gefahrenstufen immer in Zusammenhang mit den vorherrschenden Lawinenproblemen zu sehen sind. Situationen mit gleichen Gefahrenstufen, aber unterschiedlichen Lawinenproblemen, können im Gelände ein völlig anderes Verhalten erfordern. Die innerhalb der Lawinenwarndienste vereinheitlichten Lawinenprobleme fördern den Ansatz des problemorientierten und überdies prozessorientierten sowie musterartigen Denkens.

3 **Referent: Norbert Hofer - „Alpinrichter“, Landesgericht Innsbruck**

Vortrag: Lawine Jochgrubenkopf, Schmirntal aus juristischer Sicht

4 **Referent: Paul Mair - Alpin-SV, Tirol, Berg- und Skiführer**

Vortrag: Lawine „Valluga Nord“, aus Sicht des Gerichts SV im Strafverfahren

Die Tätigkeit bei der Erstellung eines objektiven Gutachtens nach einem Lawinenunfall erfordert insbesondere folgende Eigenschaften:

Fähigkeit der „exakten“ Rekonstruktion sämtlicher Entscheidungen.

Erkennen und nachvollziehen der Situation für alle Beteiligten (Leben in der Lage).

Abgleich mit der durchschnittlich sorgfältigen Maßfigur (Personenkreis des Täters).

Kenntnis über die Aufgaben, Handlungsweisen und Kompetenzen der durchschnittlich sorgfältigen Maßfigur.

Im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit, sowie in Folge bei Gerichtsverhandlungen, ist es nicht immer möglich, einen Sachverhalt vollends zu klären. Insbesondere die Frage nach der Vorhersehbarkeit einer Lawinenauslösung bleibt eine hypothetische und kann nicht mit einer Ja/Nein Antwort belegt werden. Die Frage nach Wahrscheinlichkeit, Erkennen der Möglichkeit (einer potentiellen Gefahr) oder welches Risiko (z.B. hohes vs. akzeptables) erkannt hätte werden können, wäre eine konstruktive Richtung die in der Zukunft zu überdenken wäre.



Weiters und als schließende Conclusio gedacht - wer nur auf schneephysikalische Gegebenheiten fokussiert aber Handlung, aktive Führung, Entscheidungsvielfalt und variable Anpassung an Gegebenheiten außer Acht lässt, läuft Gefahr in der Praxis ein hohes Risiko zu akzeptieren. Dies muss dem Garanten und dem Gutachter klar sein.

5 Referent: Norbert Hofer - „Alpinrichter“, Landesgericht Innsbruck

Vortrag: Lawine „Valluga Nord“, aus juristischer Sicht

6 Referent: Andreas Pecl - Alpin-SV, Vorarlberg

Vortrag: Lawine Gamskopfmulde, Zürs aus Sicht des Gerichts SV im Strafverfahren

Der Lawinenunfall „Gamskopfmulde“ ist aus Sicht des Gutachters ein ungewöhnlicher Unfall für einen Berg- und Schiführer, da er risikobewusstes Verhalten und angepasste Tourenwahl vermissen ließ. Gerade für einen Berg- oder Schiführer, welcher die beste Ausbildung und ausreichend Kompetenz zur Beurteilung von Lawinengefahr und Gelände aufweist, ist es atypisch, mit anvertrauten Gästen bei derart ungünstigen und „diffusen“ Bedingungen wie am Unfalltag in solch selten befahrenes, extremes Steilgelände einzufahren. Die Vielzahl an Möglichkeiten am Arlberg ergeben einen guten Spielraum hinsichtlich Auswahl von risikobewussten, defensiven Routen – gerade für Tage mit ungünstigen Verhältnissen.

7 Referent: Karl Gabl - Präsident Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit, Alpin-SV, Tirol

Vortrag: „Vorfall“ mit Erfrierungen in der Eiger Nordwand aus Sicht des alpine-technischen Gerichts SV im Zivilverfahren

8 Referent: Karl Gabl - Präsident Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit, Alpin-SV, Tirol

Vortrag: „Vorfall“ mit Erfrierungen in der Eiger Nordwand aus Sicht des meteorologischen SV im Zivilverfahren

9 Referent: Eduard Kumaropulos

Vortrag: „Vorfall“ mit Erfrierungen in der Eiger Nordwand aus Sicht des Privatgutachters

Vermutlich ging es dem Auftraggeber, dem Geklagten, darum, mit einem Privatgutachten die Entscheidung zu treffen, in die zweite Instanz zu gehen oder nicht.

Da es sich um sehr spezielle und schwierig zu beantwortende Fragen handelte, war die Erstellung des Gutachtens mit viel Aufwand verbunden. Hubschrauberflug, Umgehung eines Amtshilfeverfahrens in der Schweiz, Herbeiziehung von mehreren Rettungsorganisationen in der Schweiz, usw.. Einzigartig war auch, dass für jede Frage ein eigenes Gutachten erstellt werden musste.

Es wurde nicht der komplette Akt zu Verfügung gestellt, weshalb gewisse Ungereimtheiten aus Sicht des Privatsachverständigen nicht weiter verfolgt werden konnten.



Nichts destotrotz wurde gemäß Auftrag ein Gutachten nach Standesregeln erstellt.

Hier der Knackpunkt für den Sachverständigen. Der Auftraggeber hat mündlich direkt und schriftlich zwischen den Zeilen ein Gutachten zu Gunsten des Auftraggebers gewünscht.

Da das Gutachten jedoch nach Standesregeln erstellt wurde, kann der Sachverständige in Zukunft mit keinen weiteren Anfragen dieses Auftraggebers rechnen.

10 Referent: Dalia Tanczos - RichterIn, Stmk

Vortrag: „Vorfall“ mit Erfrierungen in der Eiger Nordwand aus juristischer Sicht – vom LG bis zum OGH Urteil

11 Referent: Geyer Peter - Alpin-SV, Bayern

Vortrag: Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung aus Sicht des Führers und der Justiz

Eine Führer-Gast-Gemeinschaft ist als sog. Gefahren- bzw. Risikogemeinschaft unterwegs. Der Bergführer trägt zwar die Hauptlast der Verantwortung, die Teilnehmer müssen sich jedoch ihrer persönlichen Eigenverantwortung zur Unfallvermeidung und zur Reduzierung des Risikos bewusst sein – Risikomanagement ist eine Gemeinschaftsaufgabe! Viele Führungen, z.B. im höheren Risikobereich, wären auch nicht möglich bzw. verantwortbar, wenn die Geführten nicht **Eigenverantwortung** übernehmen würden.

Grundsätzlich stellt sich nach einem Unfall mit Führerbeteiligung die juristische Frage: „eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Geführten oder Verletzung der **Sorgfaltspflicht** des Führers“? In dieser Beurteilung wird der Einzelfall entscheiden.

Eigenverantwortung

Die Einforderung von Eigenverantwortung ist an klare Voraussetzungen gebunden:

- Volle und rechtzeitige Risikokenntnis des Opfers;
- Ausreichende Sachkenntnis des Opfers;
- Handlungs- und Entscheidungsbefugnis bzw. Tatherrschaft über das „Ob“ und „Wie“;
- Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit in tatsächlicher Hinsicht.

Grundsätzlich gibt es keine vollständige, sondern nur situative Eigenverantwortung der Geführten. Bei Kindern regelmäßig keine, bei Jugendlichen nur eingeschränkte Eigenverantwortung.

Der Umgang mit der Eigenverantwortung ist Führerverantwortung.

Im Führungshandeln ist die Sorgfaltspflicht entscheidend, „Wann“ und „Wo“ Eigenverantwortung eingefordert werden kann. Je mehr persönliches Können, Erfahrung sowie psychische und physische Belastbarkeit der Geführte aufweist, umso mehr Eigenverantwortung kann eingefordert werden.

Der „**Schlüssel**“ zur Eigenverantwortung ist Transparenz durch gezielte Kommunikation und Risikoaufklärung.



Sorgfaltspflicht

Woraus ergeben sich Sorgfaltspflichtmaßstäbe:

- Kein Alpingesetz
 - Dienstvorschriften
 - Regeln des Verkehrskreises
-
- DIN-Vorgaben und EN-Vorgaben
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - FIS-Regeln
 - Allgemein anerkannte Bergsteigergrundsätze (Eigenregeln des Sports, Verkehrsnormen)

 - nicht Lehrmeinungen (Abgrenzung mitunter schwierig)
 - nicht unverbindlicher Verhaltenskatalog (Kletterregeln Alpenverein)

Was regelmäßig bleibt, die „normative Maßperson“ als Auffangbeurteilung der Sorgfaltspflichten: „wie hätte sich eine umsichtige, verständige, in vernünftigen Grenzen vorsichtige Person aus dem Verkehrskreis des Täters verhalten“?

Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die Sorgfaltspflichten in gewissen Grenzen steuerbar sind.

Was jedoch nicht gesteuert werden kann, ist die Straflosigkeit durch Einwilligung in konkrete Todesgefahr: „eine rechtfertigende Einwilligung ist im Strafrecht und im Zivilrecht sittenwidrig und unbeachtlich, wenn die Grenze zur konkreten Todesgefahr überschritten wird, unabhängig von der dann tatsächlich eingetretenen Rechtsgut-Verletzung.

Fazit: in bestimmten Situationen kann und muss ein Führer Eigenverantwortung seiner Geführten einfordern, die Voraussetzungen dafür müssen jedoch gegeben sein sowie seine Sorgfaltspflicht dabei nicht vernachlässigt werden.

Ende der Kurzbeschreibungen – Stand: 11.12.2018